Abrechnung mit der Gemeinde : Bemerkungen zu den Artikeln in der November-Nummer 1941

Autor(en): **Müller, P.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **15 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der neue Oberkriegskommissär wurde am 12. August 1879 in Kappelen bei Aarberg geboren und ist Bürger von Schmidrued (Aargau). Er besuchte das bernische Lehrerseminar Hofwil bei Münchenbuchsee. Nach Bestehen der dortigen Abschlussprüfung begann er seine Tätigkeit als Lehrer in Eggiwil i. E. Von dort aus wurde er an die städtischen Schulen von Burgdorf und später an diejenigen der Stadt Bern berufen.

Seine Offiziers-Laufbahn begann er als Leutnant und Quartiermeister des Füs. Bat. 26 mit dem 24. Februar 1903. Am 5. Januar 1906 wurde er zum Oberleutnant und am 31. Dezember 1909 zum Hauptmann befördert. Als solcher war er vom 31. März 1912 an dem Inf. Rgt. 14 als Quartiermeister und vom 31. Dezember 1913 an dem Div. Stab 3 als Kom. Of. zugeteilt. Die vorzüglichen Qualitäten des jungen Offiziers brachten ihm am 6. August 1915 die Ernennung zum Kriegskommissär der 3. Division unter gleichzeitiger Beförderung zum Major.

Fast während der ganzen Grenzbesetzung 1914/18 war er Div. K. K. — Am Ende der Grenzbesetzung trat er als Nachfolger für den zum Ernährungsamt übergetretenen spätern Oberkriegskommissär, Herrn Oberstbrigadier Richner, zum O. K. K. als erster Sektionschef der Sektion für Verpflegung über. In dieser Funktion verblieb er nach Ernennung zum Oberstleutnant am 31. Dezember 1921 und zum Obersten am 31. Dezember 1927 bis zu seiner Wahl zum Oberkriegskommissär am 9. Januar 1942, auf welches Datum auch die Beförderung zum Oberstbrigadier fällt.

Der Schweizerische Fourierverband versichert dem neuen Herrn Oberkriegskommissär wie der Armee gegenüber seine Treue. Der Verband ist auch unter den erschwerten Umständen von heute stets bestrebt, seine Mitglieder in fachtechnischer und soldatischer Hinsicht zu tüchtigen Funktionären des grünen Dienstzweiges heran zu bilden.

Wir hoffen auf die volle Unterstützung des neuen Herrn Oberkriegskommissärs.

Zentralvorstand und Redaktion.

Abrechnung mit der Gemeinde

Bemerkungen zu den Artikeln in der November-Nummer 1941
von Oblt. P. Müller, Zürich

Mit grösstem Interesse habe ich die beiden Artikel in der November-Nummer 1941 über die neue Gemeindeabrechnung gelesen. Ich habe selbst praktisch genug mit den neuen Formularen gearbeitet, um die Ausführungen von Fourier Bösch in den wesentlichen Teilen voll und ganz zu unterstützen. Die neuen Vorschriften über die Entschädigungen für die Unterkunft sind vielfältig und die Vorbereitung der Abrechnung und diese selbst nehmen in gewissen Fällen mehr als einen Tag in Anspruch, sodass der Rechnungsführer bei unerwarteten Dislokationen in der alten Unterkunft zurückbleiben muss, während er am neuen Ort mindestens ebenso dringend benötigt wird.

Anderseits ist es richtig, dass die Entschädigungen erweitert werden mussten. Ich hatte selbst kürzlich noch mit Anständen aus der Zeit der alten I. V. zu tun, die alle nur daher rühren, dass eben damals keine den Aufwendungen entsprechenden Entschädigungen ausbezahlt werden durften. So erhielten die Gemeinden und Unterkunftsgeber nur wenig oder nichts; oder dann behalfen sich Rechnungsführer etwa mit unklaren und teilweise unsauberen Verrechnungen mit andern Vergütungen. Diese Praktiken waren nicht mehr länger zu dulden, darum begrüsste auch ich die neue I. V. A. 41, die es nun erlaubt, dem Kantonnementsgeber das zu geben, was ihm gebührt. Ihre Vorschriften sind nach meiner Ansicht trotz ihrer Vielfalt eindeutig. Die Abrechnung lässt sich also bestimmt einwandfrei durchführen, ist aber äusserst zeitraubend und darum der Beweglichkeit der Truppe hinderlich.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, habe ich schon vor einigen Monaten in einer Vernehmlassung zu dem neuen Formular einen Vorschlag angedeutet, der mir der Diskussion wert erscheint:

Wir besitzen heute in den Ter. Kdos. und Platz-Kdos. samt ihren Unterstellen einen ausgezeichnet organisierten Apparat, der nach meiner Ansicht mit der Abrechnung über die Unterkunft betraut werden könnte, natürlich durch Beigabe des entsprechenden Personals. Ich denke mir die Sache so: Beim Verlassen der Unterkunft übergibt der Rechnungsführer der Gemeindebehörde oder dem Kantonnementsgeber einen Gutschein mit der Angabe der Bestände und der belegten Lokalitäten. Die Behörde wendet sich mit dem Gutschein an die nächste Dienststelle des Platz-Kdos. und diese bezahlt auf Grund der betr. Angaben die Entschädigung aus. Diese Lösung hat nach meiner Ansicht Vorteile:

1. Die Truppe wird beweglicher, der Rechnungsführer kann sich den immer neuen Aufgaben rasch zuwenden, ohne sich mit seinen Uof. über die Einzelheiten der zu verlassenden Unterkunft beraten zu müssen. Es ist ihm ja heute kaum mehr möglich, alle Details der Unterkunft zu kennen. Der Rechnungsführer kann die Unterkunft sogar vor der Truppe verlassen und am neuen Ort seine Anordnungen treffen.
2. Der mit der Auszahlung der Entschädigung betraute Funktionär lernt allmählich die Unterkünfte seines Gebietes genau kennen. Ihm wäre auch die Führung der Inventare Kat. III zu übertragen (von Truppe und Gemeinde gemeinsam bezahlte unbewegliche Einrichtungen). Das hätte den weitern Vorteil, dass er genau weiss, welche Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung stehen, welche ihr gehören und welche Eigentum des Bundes sind. Es könnte dann nicht vorkommen, dass Gemeinden sich Kantonnementseinrichtungen mehrfach vergüten lassen. Ich behaupte nicht, dass das vorgekommen sei, aber wir Rechnungsführer sind bekanntlich aus Kontrollgründen verpflichtet, darauf zu achten.
3. Das benötigte Personal kann sehr gering bemessen werden. Die genannte Funktion kann vom Rechnungsführer des Platz-Kdos. organisiert und in jedem Unterbezirk durch einen Fourier oder ausgebildeten HD.-Rechnungsführer bewältigt werden. Mit der Zeit kennt dieser Mann die einzelnen Unterkünfte so genau,

dass ihm die Abrechnung ein Kinderspiel wird, indem er jeweils nur die kleinen Abweichungen in der Belegung berücksichtigen muss; während sich der Truppenrechnungsführer in alle Einzelheiten erst einarbeiten sollte.

4. Bei jeder längern Belegung setzt sich der Unterkunfts-Rechnungsführer mit der Truppe, insbesondere mit deren Rechnungsführer in Verbindung. Er kann diesem wertvolle Ratschläge geben, anderseits wird in solchen stabilen Verhältnissen der Truppen-Rechnungsführer seinen „stationären" Kameraden bei der Vorbereitung der Abrechnung behilflich sein.

Auszeichnung für gute Militär-Küchenchefs

Den wenigsten von unsern Lesern wird bewusst sein, dass Küchenchefs, die sich durch überdurchschnittliche Leistungen auszeichnen, ein besonderes Abzeichen abgegeben werden kann in Form des fünfzackigen Sterns, der allgemein als Abzeichen für besonders gute Leistungen gilt. Vor kurzem hat das O. K. K. die Bedingungen für die Abgabe dieser Auszeichnung aufgestellt.

Es wird verlangt:

a) Dienstleistung als selbständiger Küchenchef einer Einheit oder eines Stabes: von 300 Tagen im Aktivdienst; oder 4 W. K. im Friedensdienst.

b) Während dieser Zeit hat er sich über folgende Eigenschaften auszuweisen:

Vorbildliche Dienstauffassung sowie soldatisches einwandfreies Auftreten und Benehmen,

Autorität gegenüber den Unterstellten,

Befähigung zur Organisation und Durchführung eines mustergültigen Kochbetriebes, nämlich:

Führung einer einfachen, aber schmackhaften Soldatenküche bei grösster Sparsamkeit,

Tadellose Ordnung und Reinlichkeit in Küche wie auch im Lebensmittelmagazin,

Sorgfältige Behandlung des gesamten Materials (Fahrküche, Kochkisten),

Fähigkeit, den Fourier bei der Aufstellung des Verpflegungsplanes zu beraten, oder einen solchen für leichtere Verhältnisse selbst aufzustellen.

Zuständig für die Abgabe dieser Auszeichnung ist nur der Kommandant, in dessen Einheit oder Stab der betreffende Küchenchef eingeteilt ist. Der zuständige Kommandant erteilt die Auszeichnung nach eigener Beurteilung und nach Rücksprache mit den fachtechnischen Vorgesetzten (Fourier und Qm.). Versagt ein mit Stern ausgezeichneter Küchenchef, so wird ihm die Auszeichnung wieder entzogen und abgenommen. Die Verleihung des Sternes ist im Dienstbüchlein Seite 9 unter Auszeichnungen einzutragen, ebenso die Aberkennung.

Am Wohlwollen unseres Landes ist jeder Einzelne von uns mitbeteiligt. Jeder gedenke deshalb der Schweizerischen Nationalspende durch Unterstützung der Sammlung 1942!